

**Geplante Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Varel
Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken
und Abwägungen.**

Stand: 01.02.2011

Verband / Behörde/ Versorgungsträger	Einwendung	Abwägungsvorschlag
Fachbereich 14 -Planung u. Bauordnung-	Keine Bedenken	-
Fachbereich 12 - untere Wasserbehörde-	Keine Bedenken	-
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.	Keine Bedenken	-
Fachbereich 25 -Straßenverkehr-	Keine Bedenken	-
OOWV	Keine Bedenken	-
Naturschutzbund Deutschland	Keine Bedenken	-
TenneT TSO GmbH	Keine Bedenken	-
Kabel Deutschland	Keine Bedenken	-
E.On Ruhrgas AG	Keine Bedenken	-
Entwässerungsverband Varel	Keine Bedenken	-
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Keine Bedenken	-
Nds. Heimatbund e.V.	Keine Bedenken Textvorschlag: „Der Judenfriedhof liegt, vor Sturmfluten sicher, auf einem 12 – 15 m hohen Hügel, dem Rest einer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Textvorschlag wird nicht gefolgt.

Verband / Behörde/ Versorgungsträger	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	eiszeitlichen Endmoräne.“	
Landwirtschaftskammer	Keine Bedenken. Hinweis: Im Falle nicht vorhandener alternativer Baumöglichkeiten auf den Hofstellen sollte die untere Naturschutzbehörde z. B. bei landwirtschaftlichen privilegierten Bauvorhaben von Befreiungen (§ 5) Gebrauch machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies wird in Einzelfällen bereits unter Beachtung von § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes so praktiziert.
EWE Netz GmbH	Keine Bedenken Hinweis: In den bezeichneten Gebieten werden verschiedene Kabel- und Rohranlagen der Strom- und Gasversorgung sowie der Telekommunikation betrieben. Um die Verpflichtung zur Versorgungssicherheit weiterhin gewährleisten zu können, sind die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an den Versorgungsleitungen weiterhin zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. § 4 (1) Nr. 4 stellt die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Versorgungsleitungen frei.
Stadt Varel	Keine Bedenken	-
Deutsche Bahn	Keine Bedenken	-
E.ON Netz GmbH	Keine Bedenken	-
Nds. Landesamt f. Denkmalpflege	Keine Bedenken	-
Deutsche Telekom	Keine Bedenken Hinweis: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein	Anregung: Als § 3 (2) Nr. 7 sollte folgender Text zusätzlich angefügt werden. Es ist untersagt, im Einflußbereich der Wurzeln der geschützten Gehölze Materialien zu lagern, die	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Einfügung einer Nr. 7 ist nicht notwendig. Nach § 3 Absatz 1 sind alle

Verband / Behörde/ Versorgungsträger	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	das Wachstum der Gehölze durch ihr Gewicht oder die von ihnen ausgehenden Stoffe wie z. B. bei Dung oder Silage beeinträchtigen können.	Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können.
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen	Die Bezeichnung des Schutzgebietes sollte von Judenfriedhof in Jüdischer Friedhof geändert werden.	Der Anregung wird entsprochen.
Herr Cordes	Keine Bedenken	-
Katasteramt Varel	Der Bereich wurde neu vermessen. Das Flurstück 142/25 hat jetzt die neue Bezeichnung 142/27	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flurstücksbezeichnung in § 1 Abs. 1 f wird entsprechend geändert.
Herr Dierks	Die nordöstlich an den "Rapelsberg" angrenzende Baumreihe, entlang der gesamten südwestlichen Grenze des Flurstückes 162/3 der Flur 54, Gemarkung Varel-Land ist nicht in den Schutzbereich mit aufzunehmen.	Es handelt sich um eine gesetzlich geschützte Wallhecke. Sie wurde in den Schutzbereich aufgenommen, da sich der Baumbestand sowie die Wallhecke als ein zusammenhängender Gehölzbestand in der Landschaft darstellen. Der Anregung wird entsprochen. Die Baumreihe wird aus dem Schutzbereich heraus genommen. Sie ist aufgrund des § 22 (3) Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vor Beeinträchtigungen geschützt.
Frau Jürgens	Keine Bedenken	-
Erbengemeinschaft Coldewey	Hinweis zu § 1 (2c). Das Flurstück 566/303 gehört nicht mehr zum Hof.	Das Flurstück ist im Eigentum der Familie Oetken. Diese wurde ebenfalls beteiligt

Verband / Behörde/ Versorgungsträger	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Flurstück 788/319 ist nicht bekannt.</p> <p>Von der Verboten des § 3 (2) Ziff. 1 ausgenommen werden sollten bauliche Anlagen, die bereits vorhanden sind.</p> <p>Zu § 3 (2) Ziff. 2: Der Bau von Straßen und Wegen, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind oder werden, dürfen nicht betroffen sein.</p> <p>Zu § 4 (1) Nr. 5: Auch die einzelstammweise Entnahme von Bäumen und die Entnahme von Nadelgehölzen sollte zulässig sein.</p>	<p>haben sich aber nicht geäußert.</p> <p>Es handelt sich um ein Grabengrundstück zwischen dem Hofgrundstück und dem Grundstück der Familie Oetken.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Vorhandene bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz. § 3 Abs. 2 Ziff. 1 verbietet die Neuanlage von baulichen Anlagen aller Art.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. § 3 (2) Ziff. 2 verbietet die Herstellung und den Ausbau von Straßen und Wegen. Dies gilt nur für den direkten Bereich der Gehölze im Geltungsbereich der Verordnung, die ohnehin nicht für den Neu- oder Ausbau von Straßen und Wegen in Frage kommen dürften.</p> <p>Die Entnahme von Nadelgehölzen ist bereits nach § 4 Abs. 1 Ziff. 5 freigestellt. Die einzelstammweise Entnahme von Bäumen ist gemäß §4 Abs. 2 nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde freigestellt. Eine grundsätzliche Freistellung wird nicht vorgenommen. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erlaubt auch</p>

Verband / Behörde/ Versorgungsträger	Einwendung	Abwägungsvorschlag
	<p>Zu § 6: Die Fläche ist frei zugänglich, somit besteht keine Möglichkeit Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung durch Fremde zu verhindern. Inwieweit haftet der Eigentümer bei Fremdverschulden.</p> <p>§ 2 (2) c) der Hofbusch soll nicht mehr als geschützter Landschaftsbestandteil klassifiziert werden. Der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe widerspricht dem aufgeführten Schutzzweck.</p>	<p>den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine flexible Vorgehensweise und ermöglicht der Naturschutzbehörde das Einbringen von fachlichen Ansätzen bei der Pflege und Unterhaltung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Verstößen gegen die Schutzbestimmungen der Verordnung richten sich evtl. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verursacher. Verstöße könnten in erster Linie darin bestehen, dass im Gehölzbereich Wege, Straßen oder Gebäude errichtet oder das Großbäume entfernt werden würden. Das dieses unbemerkt vom Eigentümer geschehen könnte, ist eher unwahrscheinlich.</p> <p>Der Bau der Windkraftanlagen südöstlich der Hofstelle hat keinerlei Auswirkungen auf den alten Baumbestand. Aufgrund der großen Entfernung zu den Anlagen (mind. ca. 650 m) bleibt auch die hohe Wertigkeit des Gehölzbestandes als prägendes Landschaftselement erhalten. Die Schutzwürdigkeit ist weiterhin uneingeschränkt gegeben.</p>

P:\12_3\Naturschutz_Verordnungen\geplante_Schutzgebiete\GLB-Varel\Stellungnahmen und Abwägungen Varel.odt